

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 19 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 2 Jahre im Bereich der Kauffrau und des Kaufmanns EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 21) gewachsen zu sein.

Art. 20 Gegenstand der Qualifikationsverfahren

¹ In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 6–8 erworben worden sind.

² Die Qualifikationsbereiche werden gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

³ Als vorgezogene Prüfung gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres können geprüft werden:

- a. eine Fremdsprache im E-Profil;
- b. der Qualifikationsbereich «Information, Kommunikation und Administration» (IKA).

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Berufspraxis – schriftlich: Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse (die Prüfung dauert 90-120 Minuten);⁸
- b. Berufspraxis – mündlich: diese Prüfung findet in der Form eines Fachgesprächs oder eines Rollenspiels statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse (die Prüfung dauert 30 Minuten).

² Im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. B-Profil:

⁸ Fassung vom 4. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

1. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90–120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
 2. Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 60–90 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
 3. Information, Kommunikation, Administration (IKA): zentrale Prüfung (schriftlich, 150–180 Minuten);
 4. Wirtschaft und Gesellschaft (W&G): zentrale Prüfung (schriftlich, 150-180 Minuten).
- b. E-Profil:
1. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90–120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
 2. erste Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 60–90 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
 3. zweite Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 60–90 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
 4. Information, Kommunikation, Administration (IKA): zentrale Prüfung (schriftlich, 90–120 Minuten);
 5. Wirtschaft und Gesellschaft (W&G): zentrale Prüfung (schriftlich, 180-240 Minuten).

³ In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

⁴ In den Qualifikationsbereichen der Fremdsprachen können internationale Fremdsprachendiplome Prüfungen oder Teile von Prüfungen ersetzen, sofern sie vom SBFI anerkannt sind. Artikel 23 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009⁹ findet sinngemäss Anwendung.¹⁰

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. für den betrieblichen Teil:
 1. die Note 4.0 oder höher ist, und
 2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
 3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3,0 liegt.
- b. für den schulischen Teil:

⁹ SR 412.103.1

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 14. April 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 2553).

1. die Note 4.0 oder höher ist, und
2. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
3. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

² Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

- a. Berufspraxis – schriftlich (Gewichtung $\frac{1}{4}$);
- b. Berufspraxis – mündlich (Gewichtung $\frac{1}{4}$);
- c. Erfahrungsnote betrieblicher Teil (Gewichtung $\frac{1}{2}$).

³ Die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel von acht Noten; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse. Die acht Noten sind auf ganze oder halbe Noten gerundet und werden gebildet aus:

- a. Arbeits- und Lernsituationen: während der Lehre finden sechs Beurteilungen statt. Pro Lehrjahr werden zwei Arbeits- und Lernsituationen durchgeführt; und
- b. zwei Prozesseinheiten; oder
- c. zwei Kompetenznachweisen der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

- a. B-Profil:
 1. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{7}$);
 2. Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{7}$);
 3. Information, Kommunikation, Administration I (IKA I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung $\frac{1}{7}$);
 4. Information, Kommunikation, Administration II (IKA II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung $\frac{1}{7}$);
 5. Wirtschaft und Gesellschaft I (W&G I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung $\frac{1}{7}$);
 6. Wirtschaft und Gesellschaft II (W&G II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung $\frac{1}{7}$);

- 7.¹¹ Projektarbeiten: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbstständige Arbeit» zusammen (Gewichtung $\frac{1}{7}$):
- Vertiefen und Vernetzen: während der gesamten Ausbildungsdauer sind zwei bis drei Module durchzuführen; der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note «Vertiefen und Vernetzen»,
 - Selbstständige Arbeit: in der zweiten Hälfte der Ausbildung bearbeitet die lernende Person selbstständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst; sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit; Gruppenarbeiten sind möglich; die Schule entscheidet, ob eine zusätzliche mündliche Leistung stattfinden soll; die Bewertungen ergeben die Note «Selbstständige Arbeit».
- b. E-Profil:
1. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{8}$);
 2. erste Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{8}$);
 3. zweite Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{8}$);
 4. Information, Kommunikation, Administration (IKA): die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung $\frac{1}{8}$);
 5. Wirtschaft und Gesellschaft I (W&G I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung $\frac{2}{8}$);
 6. Wirtschaft und Gesellschaft II (W&G II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung $\frac{1}{8}$);
- 7.¹² Projektarbeiten: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbstständige Arbeit» zusammen (Gewichtung $\frac{1}{8}$):
- Vertiefen und Vernetzen: während der gesamten Ausbildungsdauer sind zwei bis drei Module durchzuführen; der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note «Vertiefen und Vernetzen»,
 - Selbstständige Arbeit: in der zweiten Hälfte der Ausbildung bearbeitet die lernende Person selbstständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst; sie hat beim Thema eine Wahl-

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 14. April 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 2553).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 14. April 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 2553).

möglichkeit; Gruppenarbeiten sind möglich; die Schule entscheidet, ob eine zusätzliche mündliche Leistung stattfinden soll; die Bewertungen ergeben die Note «Selbstständige Arbeit».

⁵ Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Unterrichtsbereich und im entsprechenden Profil. Bei einem Wechsel von der lehrbegleitenden Berufsmaturität in das E-Profil ohne Berufsmaturität zählen für die Fachnoten gemäss Artikel 44 Absatz 2 nur die neuen Erfahrungsnoten.

Art. 23 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:

- a. zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
- b. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten.

⁴ Ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend und wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so gilt folgende Regelung:

- a. Ist die Note «Vertiefen und Vernetzen» ungenügend, muss ein Modul «Vertiefen und Vernetzen» absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
- b. Ist die Note für die selbstständige Arbeit ungenügend, muss die selbstständige Arbeit wiederholt werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.¹³

Art. 24 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

² Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Noten für:

- a. Berufspraxis – schriftlich;

¹³ Fassung vom 4. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

b. Berufspraxis – mündlich.

³ Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Noten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

1. Standardsprache (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
2. Fremdsprache (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
3. Information, Kommunikation, Administration (Gewichtung $\frac{2}{6}$);
4. Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung $\frac{2}{6}$);

b. E-Profil:

1. Standardsprache (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
2. erste Fremdsprache (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
3. zweite Fremdsprache (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
4. Information, Kommunikation, Administration (Gewichtung $\frac{1}{6}$);
5. Wirtschaft und Gesellschaft (Gewichtung $\frac{2}{6}$).

9. Abschnitt: Schulisch organisierte Grundbildung

Art. 25 Grundsätze

¹ Die schulisch organisierte Grundbildung ist sowohl für das B-Profil als auch für das E-Profil möglich.

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Anerkennung von Bildungsgängen der schulisch organisierten Grundbildung.

³ Begründete Abweichungen von den Ausbildungsmodellen gemäss Artikel 28 sind mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt abzusprechen.

Art. 26 Dauer

Erfolgt die Ausbildung in einem Bildungsgang der schulisch organisierten Grundbildung, kann diese 4 Jahre dauern, wenn sie mit dem Berufsmaturitätsunterricht kombiniert wird.

Art. 27 Inhalt

¹ Die schulisch organisierte Grundbildung besteht aus der Bildung in beruflicher Praxis und aus dem schulischen Unterricht.

² Die Bildung in beruflicher Praxis besteht in der Regel aus:

- a. Betriebspraktika;
- b. integrierten Praxisteilen;
- c. problemorientiertem Unterricht;
- d. überbetrieblichen Kursen.